



Der Landrat des Kreises Olpe

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 663 0113 1997

Olpe, den 27.08.2024

Antragstellerin:

SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung (Repowering) von 2 Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Olpe, Ortsteil Rehringhausen

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

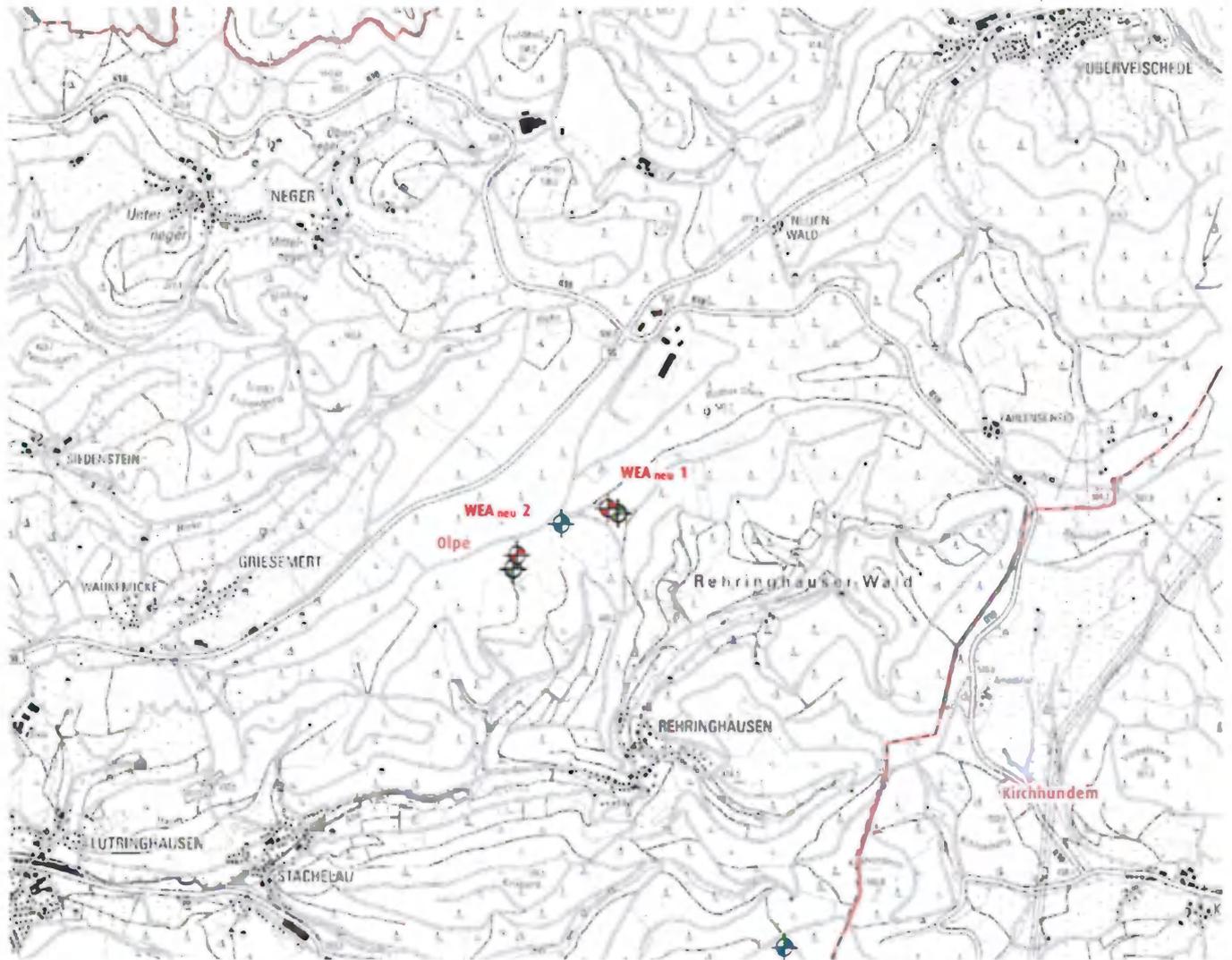
Herr Hanke, 66.36
Tel.: 02761 / 81 – 620
Fax: 02761 / 94504 – 620
E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen: Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

Az.: 663 0113 1997



-  Standort einer **rückzubauenden** WEA
-  Standort einer **geplanten WEA neu**
-  Standort einer **bestehenden** WEA

Inhalt

Entscheidung.....	6
I. Genehmigung.....	6
II. Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeines.....	7
2. Immissionsschutz	9
3. Baurecht.....	12
4. Flugsicherheit.....	13
5. Brandschutz	16
6. Natur-, Arten- und Bodenschutz	17
7. Eiswurf / Eisfall	21
8. Arbeitsschutz.....	22
9. Wasserrecht	22
10. Archäologie und Bodendenkmäler.....	24
11. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen	24
12. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs.....	26
III. Konzentrationswirkung	26
IV. Antrags- und Entscheidungsunterlagen.....	27
V. Begründung	30
1. Vorhabenträgerin	30
2. Umfang des Vorhabens	30
3. Standort des Vorhabens	30
VI. Verwaltungsverfahren	31
1. Zuständigkeit	31
2. Genehmigungspflicht	31
3. Konzentrationswirkung	31
4. Art des Genehmigungsverfahrens	31
5. Genehmigungsvoraussetzungen	32
6. Genehmigungsentscheidung	32

7. Begründung der Nebenbestimmungen	32
8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Olpe	33
9. Antragsunterlagen	33
10. Umweltverträglichkeitsprüfung	33
11. Behördenbeteiligung	34
12. Stellungnahmen	35
VII. Materielles Recht	36
1. Rückbaukosten der Anlage	36
2. Ersatzgeld	36
3. Gebühren und Auslagen	37
4. Immissionen	38
5. Eiswurf	40
6. Optisch bedrängende Wirkung	40
7. Flugsicherheit	40
8. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung	40
9. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	41
VIII. Würdigung der Stellungnahmen	43
IX. Durchführung einer UVP - Vorprüfung	47
1. Gegenstand der Planung	47
2. Stufenprüfung	47
X. Kostenentscheidung	48
XI. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch	48
XII. Rechtsbehelfsbelehrung	49

Entscheidung

I. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 1 und 16 b BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

SL Windenergie GmbH

Voßbrinkstraße 67

45966 Gladbeck

auf ihren Antrag vom 27.11.2023 / 20.12.2023 (Eingang hier 29.12.2023)

- die Genehmigung für die nachgenannten zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Stadt Olpe im Bereich des Ortsteils Rehringhausen, gelegen auf den Grundstücken

Nr.	Interne Bezeichnung			
1	WEA 1	Gemarkung Kleusheim	Flur 1	Flurstück 105
2	WEA 2	Gemarkung Kleusheim	Flur 1	Flurstück 107

Tabelle 1: Standorte der Windkraftanlagen

zu errichten und zu betreiben:

Nr.	Typ	Interne Bezeichnung	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert	Hochwert
1	Enercon E-175 EP 5	WEA 1	6.000 kw	249,5m	424.066 O	5.656.367 N
2	Enercon E-175 EP 3	WEA 2	6.000 kw	249,5m	423.577 O	5.675.133 N

Tabelle 2: Windkraftanlagen

Diese Windenergieanlagen sollen die beiden bestehenden Windenergieanlagen der Marke Enercon E 66 18.70 (Rechtswert 3424161, Hochwert 5658190 und Rechtswert 3423591, Hochwert 5657897) ersetzen, deren Abriss und Rückbau hiermit für zulässig erklärt wird.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

- Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Bürgschaft in Höhe von 450.320 € festgesetzt. Auf die Begründung unter VII. 1 wird verwiesen.

3. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 97.526,70 € zu zahlen. Auf die Ausführung unter II. 6.1.5 und die Begründung unter VII. 2 wird verwiesen.
4. Für diese Genehmigung ist eine Gebühr sowie Auslagen zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens. Die Gebühr beträgt 25.980 € zuzüglich 1.000 € Kosten, so dass insgesamt ein Betrag von 26.980 € fällig wird. Die Berechnung findet sich unter VII.3.
5. Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren erhoben. Auf VI. Ziffer 11 und IX. wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6. Diese Genehmigung schließt andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.
Im vorliegenden Fall sind dies ausdrücklich
 - die Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW sowie
 - die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahme muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers einzelner oder mehrerer WEA sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen. Dies gilt auch für die Bestandsanlagen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schattenwurf

- 2.1.1 Die Windenergieanlagen dürfen nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte durch Schattenwurf werden nachfolgende Punkte gemäß der Schattenwurfprognose festgelegt.

Immissionsort	Immissionsort laut Gutachten	Rechtwert (UTM, WGS 84)	Hochwert (UTM, WGS 84)
Auf der Griesemert 20	Gr01	422.257	5.655.716
Auf der Griesemert 35	Gr02	422.246	5.655.781
Gerstenhagen 4	Gr03	422.083	5.655.955
Neuenwald, Rother Stein 1 Hauptgebäude	Ne00	424.362	5.657.350
Neuenwald, Rother Stein 2 Hauptgebäude	Ne01	424.424	5.657.268
Neuenwald, Rother Stein, Betriebsgebäude Ost	Ne02	424.431	5.657.190
Neuenwald, Rother Stein, Betriebsgelände Süd	Ne03	424.098	5.656.869
Neuenwald, Rother Stein, Betriebsgelände Süd	Ne04	424.118	5.656.858
Neuenwald, Rother Stein, Betriebsgelände Süd	Ne05	424.142	5.656.833
Neuenwald, Rother Stein, Betriebsgelände Süd	Ne06	424.171	5.656.818
Neuenwald, Rother Stein, Betriebsgelände Süd	Ne07	424.197	5.656.839
Neuenwald, Neuenwald 2	Ne08	424.964	5.657.694

Tabelle 3: Immissionsspunkte

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose der Firma Ramboll vom 04.09.2023.

- 2.1.2 Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose vom 04.09.2023 sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Vor-, Zusatz- / Gesamtbelastung sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit von diesem ausgehenden Schattenwürfe für die maßgeblichen Immissionspunkte (s. Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) zu erwarten ist.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der

Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer aller beiden Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- 2.1.3 Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und manipulationssicher von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde jederzeit unverzüglich vorzulegen.

- 2.1.3 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 2.1.3 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

2.2 Schallimmissionen

Die Anlage darf keine die gutachtliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.

- 2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, wie z.B. durch Lüftungsanlagen oder Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Immissionspunkt	Rechtwert (UTM, WGS 84)	Hochwert (UTM, WGS 84)	bei Tage dB(A)	bei Nacht dB(A)
In der Ahe 10	424.170	5.655.363	60	45
Pater-Nies-Weg 6	424.310	5.655.210	55	40
Zur Killmecke 27	424.582	5.655.047	55	40
Isfried-Ohm-Straße 1	423.392	5.655.057	60	45
Am Winterschott 12	422.558	5.654.853	55	40

Tabelle 4: Immissionspunkte (Schall)

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 – 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

- 2.2.2 Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

Die Anlagengeräusche der Windenergieanlage dürfen nach der Definition der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten Einzeltonhaltigkeiten aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach der TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 oder 6 dB zu vergeben ist.

- 2.2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 2.2.4 Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 2.2.5 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.
- 2.2.6 Übergangsweise müssen die Anlagen während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr in einem reduzierten Modus betrieben werden. In diesem Übergangsmodus ist sicher zu stellen, dass während der Nachtzeit folgende Immissionswerte eingehalten oder unterschritten werden:

Immissionspunkt	Rechtwert (UTM, WGS 84)	Hochwert (UTM, WGS 84)	bei Nacht dB(A)
In der Ahe 10	424.170	5.655.363	39
Pater-Nies-Weg 6	424.310	5.655.210	38
Zur Killmecke 27	424.582	5.655.047	38
Isfried-Ohm-Straße 1	423.392	5.655.057	37
Am Winterschott 12	422.558	5.654.853	33

Tabelle 5: Immissionspunkte (Schall)

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr geräuschreduziert zu betreiben, bis das Schallverhalten des WEA-Typs ENERCON E-175 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%- Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die unter Ziffer 2.2.1 des Genehmigungsbescheides festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Der nicht mehr reduzierte Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe zulässig.

3. Baurecht

- 3.1 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist zwei Monate vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten.
- 3.2 Das für die Anlage notwendige Baugrundgutachten muss zwei Monate vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden
- 3.3 Um den Nachweis an die Standsicherheit zu erbringen ist der Genehmigungsbehörde ebenfalls zwei Monate vor Baubeginn ein Turbulenzgutachten vorzulegen.
- 3.4 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlage sowie die Unbedenklichkeit von Turbulenzen (Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3) müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüfenieur bestätigt werden.
- 3.5 Bis spätestens zwei Monate vor der Anzeige des Baubeginnes ist der Genehmigungsbehörde ebenfalls der Nachweis über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständige/n nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat. Dies gilt auch für den Einbau der massiven Erdmassen sowie die damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen zur Verdichtung und zur Gewährleistung der Standsicherheit.
- 3.6 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
- 3.7 Die Anschlusspunkte aller zusätzlich an die Turmwand angeschweißten Teile (z.B. Besteigeeinrichtungen) müssen mindestens der Kerbfallklasse 112 entsprechen.
- 3.8 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Ausgabe Oktober 2012 in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.
- 3.9 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.
- 3.10 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 3.11 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
- 3.12 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
- 3.13 Die Bauherrin hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der

Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

- 3.14 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.15 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.16 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV¹ entnommen werden.
- 3.17 Mit der Bauausführung der beiden Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauordnungsamt der Stadt Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Abstandsflächenbaulasten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
 - Übersichtspläne mit Darstellung und Vermaßung der einzelnen Windenergieanlagen und deren Abstandsflächen für jede Anlage separat vorliegen und wenn
 - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Olpe eingetragen sind und
 - dies vom Bauordnungsamt der Stadt Olpe schriftlich bestätigt worden ist.
- Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.
- 3.18 Der Rückbau sowohl der beiden Bestandsanlagen als auch der neu zu errichtenden Anlagen hat nach der jeweiligen Stilllegung einschließlich der Fundamente sowie der Kranstellflächen rückstandsfrei zu erfolgen.

4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]	Max. Höhe in M ü. Grund	Max. Höhe WEA in M ü. NN
WEA 1	07° 55' 0,0000"	51° 03' 14,0000"	249,50	776,00

¹ BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

WEA 2	07° 54' 45,0000"	51° 03' 6,0000"	249,50	769,00
-------	------------------	-----------------	--------	--------

Tabelle 6: Standort der WEA (Luftfahrt)

- 4.2 Die WEA muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1- 2051-20 vom 24.04.2020) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.
- 4.2.1 Die Tageskennzeichnung der Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 4.2.3 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 4.2.4 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums

befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 4.2.5 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 4.2.6 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Luftaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 170-21 bekannt zu geben.

Dabei sind folgende Daten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA Nr. 1 und 2 sind mit jeweils einer automatischen Branderkennungsanlage auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.²
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.3 Die jeweilige Anlage muss über jeweils eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
- 5.4 Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.5 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.6 Wird die Zufahrt zur jeweiligen WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.7 Die WEA ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

² Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

- 5.8 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.
- 5.9 Die WEA sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.10 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist eine Löschwasserbevorratung von 96 m³ /h über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.
- 5.11 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA hervorgehen.
- 5.12 Das Brandschutzkonzept vom 13.10.2022 ist an die gesetzlichen Vorgaben der BauO NRW anzupassen. Im Brandschutzkonzept ist eine Bewertung nach Musterbauordnung erfolgen.

6. Natur-, Arten- und Bodenschutz

6.1 Natur- und Artenschutz

- 6.1.1 Die privatrechtliche Verfügungsgewalt der Antragstellerin über alle Flächen, die in dieser Genehmigung als Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie als Flächen für artenschutzrechtliche erforderliche CEF-Maßnahmen festgesetzt sind, ist vor Beseitigung der Vegetationsdecke im Baufeld gegenüber der Zulassungsbehörde nachzuweisen.

Entsprechende vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern müssen einen Passus enthalten, welcher auf die den jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten dauerhaft (so lange der Eingriff besteht) bindende Stellung der Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG hinweist.

- 6.1.2 Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Antragsunterlage 15.7 des Ursprungsantrags und 14.1 des Änderungsantrags) und der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II; Antragsunterlage 15.5 des Ursprungsantrags) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Beide Unterlagen werden insoweit zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Soweit sie in Bezug auf durchzuführende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Konjunktiv formuliert sind, so ist die Durchführung jener Maßnahmen als obligatorisch anzusehen.
- 6.1.3 Im Übrigen ist der Eingriff nach § 15 BNatSchG i. V. mit § 31 LNatSchG NRW wie folgt zu minimieren und zu kompensieren:
 - Entlang des Siepens an der Westgrenze des Grundstücks Gemarkung Kleusheim, Flur 2, Flst. 278, ist – auch unter Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Kleusheim, Flur 2, Flst. 252 - auf der Kalamitätsfläche zwischen Quelle und erstem Wegedurchlass (ca. 95 Meter langer Abschnitt), beiderseits ein je 25 m breiter Streifen mit Roterle (je zwei Reihen entlang des Siepens) und Stiel-/Traubeneiche (anschließend an Roterle) aufzuforsten, so

dass ein insgesamt 5.000 m² großer, zusammenhängender Laubholzkomplex entsteht. Neben Stiel-/Traubeneiche können auch Mischbaumarten des Waldentwicklungstyps 12 des Waldbaukonzepts NRW verwendet werden, mit Ausnahme von Nadelholz- und Experimentierbaumarten.

- Die Bestandesbegründung muss mit forstüblichen Sortimenten und Pflanzenzahlen unter Verwendung gebietsnaher Herkünfte erfolgen. Letztere muss über die Pflanzenlieferscheine / Rechnungen nachweisbar sein. Die Pflanzen sind zweckmäßig gegen Verbiß- und Fegeschäden zu schützen sowie in den ersten fünf Anwuchsjahren bedarfsgerecht von Begleitvegetation freizustellen. Ausfälle von mehr als 10 % der Ausgangspflanzenzahl sind umgehend zu ersetzen.
- Auflaufende Fichten- und sonstige Nadelholz-Naturverjüngung ist bis zum Dichtschluss der Kultur zu entfernen. Spätestens im Alter 30 darf der Nadelholz-Mischungsanteil einen Wert von insgesamt 5 % nicht übersteigen.

- 6.1.4 Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (15.03. -30.04. bzw. 15.10. -15.12.) mittels Foto und Kopie der Pflanzenlieferscheine gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an j.wirth@kreis-olpe.de reicht aus). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Einsaat-/Pflanzperiode abzuschließen.

Die nicht fristgerechte Durchführung von Kompensationsmaßnahmen führt in Abhängigkeit vom Umfang des durch den Zeitverzug entstandenen ökologischen Schadens zu einer Erweiterung der Kompensationspflicht über das in der betreffenden Nebenbestimmung festgesetzte Maß hinaus.

Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

- 6.1.5 Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 97.526,70 € zu zahlen. Auf die Begründung unter VII. 2 wird verwiesen.

Unter den gegebenen Umständen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als weder ausgleichbar, noch in sonstiger Weise kompensierbar. zu erachten. Gemäß § 15 (6) i. V. mit § 31 (5) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ein Ersatzgeld in folgender Höhe festgesetzt:

Für die Anlage 1: 48.763,35 €

Für die Anlage 2: 48.763,35 €

- 6.1.6 Gemäß § 15 (6) BNatSchG ist das Ersatzgeld vor Beginn der Bauarbeiten zu entrichten. Eine Zahlung erst bei Inbetriebnahme der Anlagen ist möglich, sofern mit der Baubeginnanzeige eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in voller Höhe für jede der Anlagen beigebracht wird, deren Bau begonnen werden soll. Das Ersatzgeld ist zahlbar an den Kreis Olpe (IBAN: DE27 4625 0049 0000 000083; BIC: WELADED1OPE) unter dem Kassenzichen **9999.0005257**.

- 6.1.7 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos WEA-sensibler Fledermausarten sind die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Kein Niederschlag, Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der vorgenannten Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchführen lässt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. umfassen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 30.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die o. g. Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 6.1.8 Die Maßnahme(n) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist unter der Nummer OE-2024-05-31_1 im Kompensationsflächenkataster des Kreises Olpe eingetragen. Als Umweltdaten unterliegen sie dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und können - mit Ausnahme der personenbezogenen Daten - von jedermann auf Antrag und ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.
- 6.1.9 Als Kompensationsmaßnahme durchgeführte Gehölzanpflanzungen (auch im Wald), die in der Summe eine Fläche von 500 m² überschreiten, werden auf unbestimmte Zeit (so lange der Eingriff besteht) zu einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Ein solcher darf weder zerstört, noch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Gesetzes, so ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung als Hochwald im Dauerwaldbetrieb zulässig, sofern in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden und die verfügte Baumartenzusammensetzung (Arten, Bestockungsanteile) gewahrt bleibt.

6.2 Bodenschutz:

- 6.2.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 6.2.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 6.2.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.

- 6.2.4 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 6.2.5 Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ („Mantelverordnung“) auszuführen.
- 6.2.6 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 6.2.7 Da es sich hier um einen besonders sensiblen Außenbereich handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelV), sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf keine Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 6.2.8 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- 6.2.9 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosigkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.2.10 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.
- 6.2.11 Der Flächenverbrauch für die temporären als auch dauerhaften Anschüttungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen, Ausbau Wegenetz, Kabelwege, Zufahrten...) ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- 6.2.12 Die temporär genutzten Flächen müssen vollumfänglich zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.
- 6.2.13 Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- 6.2.14 Vorab können ggf. kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe (untere Bodenschutzbehörde) gestellt werden, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

Rückbau (gilt für aktuelle und zukünftige Rückbauten):

- 6.2.15 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der Anlage ist mir spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- o Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - o Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der

- Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies mir unverzüglich mitzuteilen.
- o Der Verbleib sämtlicher ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Olpe vier Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 6.2.16 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 6.2.17 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 6.2.18 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- 6.2.19 Die bodenkundliche Baubegleitung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde auf Anforderung berichtspflichtig.
- 6.2.20 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 6.2.21 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- 6.2.22 Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- 6.2.23 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- 6.2.24 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- 6.2.25 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.
- 6.2.26 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen.
- 6.2.27 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 6.2.28 Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 12 BBodSchV herzustellen.

7. Eiswurf / Eisfall

- 7.1 Bei Eisansatz ist die jeweilige WEA stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige WEA mit den drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:
- Erkennung von Unwuchten und Vibration
 - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
 - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren

entsprechend der Antragsunterlagen auszurüsten.

- 7.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der einzelnen WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 7.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 7.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 7.6 Ein Wiedereinschalten ohne weitere Prüfung ist nach Abschaltung der jeweiligen WEA infolge Eiserkennung unzulässig. Die Anlagen werden mit jeweils einer automatischen Eiserkennungsautomatik ausgestattet. Die Eisfreiheit wird durch dieses System gemessen und sichergestellt. Ebenso wird sichergestellt, dass ein Wiederanlaufen nach einem Eisansatz erst bei Eisfreiheit erfolgen kann. Ein funktionierendes System wie beschrieben wird gefordert.
- 7.7 Unter der einzelnen WEA durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Der Hersteller der WEA hat gegenüber der zentralen Verfahrensstelle einer Bezirksregierung für die WEA 1 – 2 zu bestätigen, dass diese gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet werden.
- 8.2 Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn der WEA 1 – 2 eine Konformitätserklärung gemäß 8.1 zu übersenden.

9. Wasserrecht

Fachunternehmen, Belehrung:

- 9.1 Mit der Durchführung der Baumaßnahmen darf nur ein anerkanntes, mit den technischen Regeln vertrautes Unternehmen beauftragt werden.

Eingriffe in den Untergrund, Erdarbeiten, Bodenauffüllungen:

- 9.2 Eingriffe in den Untergrund und sämtliche Erdarbeiten sind bei Trockenwetter, keinesfalls jedoch bei Dauer- oder Starkregen auszuführen.
- 9.3 Sofern erkennbar stark durchlässige Bodenbereiche frei gelegt werden, sind diese gegen Einwaschungen durch Folien zu schützen.
- 9.4 Zur Vermeidung von Bodenverdichtung sind auf unbefestigten Flächen Bodenschutzmatten o.Ä. zu verwenden.

- 9.5 Für Bodenaufschüttungen oder -verfüllungen sind ausschließlich nicht verunreinigte Bodenmaterialien zu verwenden.
- 9.6 Die entnommenen und aufgetragenen Bodenmengen sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Umgang mit Niederschlagswasser:

- 9.7 Unbelastetes Niederschlagswasser ist schadlos über die belebte Bodenzone zu beseitigen. Die befestigten Flächen, bspw. die Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen sind so herzurichten, dass eine großflächige Versickerung des Niederschlagswassers an gleicher Stelle schadlos und ohne Verschlammung des Bodengefüges möglich ist. Direkteinleitungen in Quellgebiete und kleinere Vorfluten sind untersagt.

Umgang mit Grundwasser

- 9.8 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 WHG, §34 LWG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.

Wassergefährdende Stoffe:

- 9.9 Im Rahmen der Baumaßnahmen dürfen keine Materialien und Stoffe verwendet werden, bei denen die Besorgnis der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht.
- 9.10 Die ungesicherte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.
- 9.11 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zur Quelle und Fließgewässern vorzunehmen, so dass eine Verunreinigung durch Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken sind Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.
- 9.12 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
- 9.13 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind ausschließlich auf dafür geeigneten und zugelassenen Flächen durchzuführen.
- 9.14 Für die Betankung der Fahrzeuge aus einem mobilen Tankwagen ist eine mit Flies und Folie zum Untergrund abgedichtete und gegen Anschwemmung gesicherte Fläche herzustellen.
- 9.15 Bei einem eventuellen Unfall oder Schadensereignis, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, sind die den Angaben in den Sicherheitsblättern entsprechenden Maßnahmen vorzusehen, bzw. umzusetzen.

- 9.16 Eventuelle Bodenkontaminationen sind umgehend unter fachgutachterlichen Begleitung zu beseitigen.

Lagerung von Stoffen und Materialien:

- 9.17 Baustoffe und andere Materialien sind so zu lagern, dass Abschwemmungen und Eintragungen in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer ausgeschlossen sind.

Ölbindemittel:

- 9.18 Für eventuelle Unfälle oder Schadensereignisse, bei denen Öle freigesetzt werden, sind geeignete und zugelassene Ölbindemittel in ausreichender Menge (min. 50 kg Perlite) vorzuhalten.

Gefährdungsfall:

- 9.19 Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- bzw. Oberflächenwasser, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe oder Gewässereintrübungen, bin ich und der jeweilige Wasserwerksbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind der Stadt Olpe, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe als Untere Denkmalbehörde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert mindestens 7 Tage zu erhalten. Die Weisung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Darüber hinaus ist dem LWL-Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

11. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

- 11.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2012) und Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

- 11.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Dies gilt für sämtlich genehmigte Anlagen.

11.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlagen zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Baugrundgutachten
- Genehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen

11.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

11.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

11.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der jeweiligen WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbar Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

11.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

12. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten unter Angabe des Aktenzeichens III-0755-24-BIA zu übermitteln:

- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

III. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau) außerhalb der Windenergievorrangzone sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

IV. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Antragsunterlagen	Maßstab
1.	Antrag	
1.1.1	Änderungsantrag WEA 1	
1.1.2	Änderungsantrag WEA 2	
1.1.3	Antrag zum Bestand der E-40	
1.3	Projektkurzbeschreibung	
2.	Bauvorlagen	
2.1.1	Bauantrag Sonderbau WEA 1	
2.1.2	Bauantrag Sonderbau WEA 2	
2.2.1	Baubeschreibung WEA 1	
2.2.2	Baubeschreibung WEA 2	
2.3	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	
3.	Standort und Umgebung	
3.1.	TK 25	1:25.0000
3.2	DGK	1:5.000
3.3.1	Amtlicher Lageplan WEA 1	1:1.000
3.3.2*	Amtlicher Lageplan WEA 2	1:1.000
3.4	Abstandsflächenberechnung	
3.5	Datenblatt Beteiligung BAIUD-BW	
3.6	Datenblatt Beteiligung Luftfahrtbehörden	
4.	Kosten	
4.1.	Herstellkosten je E-175	
5.	Anlagenbeschreibung	
5.1.1	Technische Beschreibung	
5.1.2	Technische Daten	
5.1.3	Technisches Datenblatt General Design Conditions	
5.2.1	Technische Beschreibung Turm und Fundament	
5.2.2	Datenblatt Turm	
5.3	Ansichtszeichnung	
5.4.1	Gondelschnitt	
5.4.2	Gewichte Gondel	
5.4.3	Gondelabmessung	
5.5	Farbgebung	
5.6	Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen	

5.7	Transformator/Netzanschlussvariante	
5.8	Bestätigung Konformität	
6.	Stoffe	
6.1	Wassergefährdende Stoffe	
7.	Abfallmengen und -entsorgung	
7.1	Abfallmengen	
7.2	Stellungnahme zur Entsorgung	
8.	Abwasser	
8.1	Erklärung Abwasser	
9.	Anlagensicherheit	
9.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	
9.2	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	
9.3	Gutachten Eisansatzerkennung	
9.4	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	
9.5	Notstromversorgung der Befuerung	
9.6	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	
9.7	Technische Beschreibung Blitzschutz	
9.8	Anerkennung des Sichtweitenfeuers	
10.	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
10.1	Arbeitsschutz Aufbau	
10.2	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	
10.3	Flucht- und Rettungsplan	
11	Brandschutz und Störfallverordnung	
11.1	Ganzheitliches Brandschutzkonzept	
11.2	Technische Beschreibung Brandschutz	
11.3	Hinweis zur Störfallverordnung	
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
12.1	Maßnahmen Betriebseinstellung	
12.2	Rückbaukosten	
12.3	Rückbauerklärung	
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
13.1	Schallgutachten	
13.2	Schattengutachten	
13.3	Verminderung von Emissionen	
13.4	Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgerät	
13.5	Turbulenzbericht	
14.	Umwelt- und Naturschutz	
14.1	Fachbeitrag zur Deltaprüfung gem. §16b BImSchG	

15.	Typenprüfung	
15.1	Bestätigung Prüfung	

Tabelle 7: Antragsunterlagen

*Irrtümlich mit 3.3.1 bezeichnet

V. Begründung

1. Vorhabenträgerin

Die SL Windenergie GmbH, mit Sitz in Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat am 27.11.2023 / 20.12.2023 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 29.12.2023) den Antrag zum Repowering, also zur Ersatzerrichtung und zum Betrieb von 2 WEA sowie dem Abriss von zwei Bestandsanlagen in der Stadt Olpe, Ortsteil Rehringhausen, gestellt.

2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA einschließlich der Herstellung der Kranaufstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen innerhalb des Vorhabengebietes. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

Aktuell befinden sich auf dem Gelände drei Windenergieanlagen kleineren Ausmaßes, die seinerzeit baurechtlich genehmigt worden sind. Es handelt sich hierbei um die Typen „E-40“ (1x) und E 66 (2x) mit einer Gesamthöhe von rund 100 Metern. Diese Anlagen wurden baurechtlich genehmigt.

Mit Genehmigung vom 28.12.2021 wurde erlaubt, die drei Bestandsanlagen zurückzubauen und durch zwei Anlagen des Typs „Enercon E 138 EP 3“ zu ersetzen. Diese Genehmigung wurde nicht umgesetzt, wirkt aber noch fort, da aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens die Bestandskraft / Rechtskraft erst im Jahre 2023 erreicht wurde.

Nunmehr sollen im Wege des Repowerings die zwei genehmigten Anlagen durch zwei Anlagen ENERCON E-175 EP 5 ersetzt und die mittlere Bestandsanlage (E-40) erhalten und weiter betrieben werden.

3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen befindet sich im Gebiet der Stadt Olpe in der Nähe des Ortsteils Rehringhausen. Das Vorhabengebiet liegt südlich der Bundesstraße 55 und nördlich sowie nordöstlich der Ortschaft Rehringhausen (Stadt Olpe). In weiterer Umgebung befinden sich die Ortschaften des Negertales, die Ortsteile Griesemert und Stachelau, der Siedlungssplitter Neuenwald sowie der Musterhof „Arnoldihof“.

Von den drei Windenergieanlagen im Bestand werden im Vorhabensbereich zwei zurückgebaut. Eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-40 soll bestehen bleiben.

Weitere WEA existieren in einem Abstand von mehr als 2000 Metern. Diese werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) als Vorbelastung berücksichtigt, stellen jedoch mit dem hier genehmigten Vorhaben keine einheitliche Windfarm dar. Die in dieser Genehmigung beschriebenen drei Windenergieanlagen stellen jedoch eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG dar. Die WEA mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

WEA 1.	Gemarkung: Kleusheim	Flur: 1	Flurstück: 105
WEA 2.	Gemarkung: Kleusheim	Flur: 1	Flurstück: 107
Bestandsanlage	Gemarkung: Kleusheim	Flur: 1	Flurstück: 107

Tabelle 8: WEA Flurstück, Flummer

VI. Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

2. Genehmigungspflicht

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV ergangen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht.³

Die beantragten zwei Windenergieanlagen stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weisen wie unter Buchstabe A. Ziffer 1. Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von über 50 Metern auf. Sie unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, straßenrechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile sowie erhebliche Belästigungen von Bedeutung sein können.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein einfaches Verfahren nach dem BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit geführt worden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 19 BImSchG. Ferner wird auf die Ausführungen unter VI. Ziffer 10 verwiesen.

³ § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sorgen für das Schaffen und Sicherstellen der Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung. Meine Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber die am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Die

Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter II. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.⁴

8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Olpe

Die auf dem Gebiet der Stadt Olpe erfolgte Ausweisungen von sog. Konzentrationszonen leiden nach Feststellung des Oberverwaltungsgerichts Münster an einem sog. Ewigkeitsmangel (so Beschluss OVG vom 28.06.2022 – Az. 7B304/22.AK). Eine Konzentrationszonenplanung auf dem Gebiet der Stadt Olpe ist nicht rechtswirksam und entfaltet keine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Ausgewiesene Konzentrationszonen für die Windenergie in dem Gebiet der Stadt Olpe existieren damit nicht.

Das Einvernehmen der Stadt Olpe wurde mit Schreiben vom 10.06.2024 erteilt. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Zustimmung der Stadt Olpe ist festzustellen, dass Planungsrecht im in Rede stehenden Vorhabengebiet gegeben ist.

9. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen erreichten die Genehmigungsbehörde am 29.12.2023.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einordnung des Vorhabens lässt sich aus der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entnehmen:

Nr.	Vorhaben	Angabe
1.6.3	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	S

Tabelle 9: Anlage 1 zum UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Hier ist für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Windfarm im Sinne des UVPG sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Insgesamt liegen drei WEA vor, die eine Windfarm gemäß §§ 2 i. V. m. § 9 UVPG bilden. Gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Diese UVP-Vorprüfung wurde mit Datum vom 15.05.2024 erstellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

⁴ BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

11. Behördenbeteiligung

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet und sie auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

Die nach § 10 Abs. 3a BImSchG erforderliche Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen ist ebenfalls erfolgt. Eine regelrechte Mitwirkungspflicht wird durch die genannte Vorschrift nicht begründet. Die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigung Einwendungen im Verfahren zu erheben bleibt hiervon unberührt.⁵

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht geäußert; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Weitere Zuordnung	Datum der Beteiligung
1	Amprion		10.04.2024
2	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - Regionalplan	10.04.2024
3	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - ländliche Entwicklung	10.04.2024
4	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz	10.04.2024
5	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	10.04.2024
6	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau	10.04.2024
7	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	10.04.2024
8	BUND	Landesgeschäftsstelle	10.04.2024
9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		10.04.2024
10	Bundesnetzagentur		10.04.2024
11	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.04.2024
12	Stadt Olpe	Bauplanung	10.04.2024
13	Stadt Olpe	Bürgermeister	10.04.2024
14	Stadt Olpe	Denkmalschutzbehörde	10.04.2024
15	Geologischer Dienst NRW		10.04.2024
16	Kreis Olpe	Untere Landschaftsbehörde, 66.51	10.04.2024
17	Kreis Olpe	Untere Wasserbehörde, 66.44	10.04.2024
18	Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde	10.04.2024
19	Kreis Olpe	Untere Bodenschutzbehörde, 66.2	10.04.2024
20	Kreis Olpe	Kreiswerke	10.04.2024
21	Kreis Olpe	Brand- und Bevölkerungsschutz	10.04.2024
22	Kreis Olpe	Gesundheits- und Verbraucherschutz	10.04.2024
23	Landesbetrieb Straßenbau	Regionalniederlassung Südwestfalen	10.04.2024
24	Landesbetrieb Wald und Holz	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	10.04.2024
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		10.04.2024
26	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Landesgeschäftsstelle	10.04.2024

⁵ Kommentar: Jarass, BImSchG, § 10, Rn. 91

27	Landwirtschaftskammer	Kreisstelle Olpe	10.04.2024
28	LWL - Denkmalpflege	Landschafts- und Baukultur in NRW	10.04.2024
29	LWL-Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	10.04.2024
30	NABU	Landesgeschäftsstelle	10.04.2024
31	RWE		10.04.2024
32	Telefonica Deutschland		10.04.2024
33	Westnetz		10.04.2024
34	450connect GmbH		07.05.2024
35	Ericsson Service GmbH		07.05.2024
36	Vodafone GmbH		07.05.2024

Tabelle 10: TÖB

11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Vorhaben kommt das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG zur Anwendung. Bei einem Vorhaben mit weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden. In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 des BImSchG nicht anzuwenden. Eine öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung des Antrags mit seinen Unterlagen erfolgten demzufolge nicht.

12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 24 zulässige Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Verbände ein, in denen zum Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist Stellung bezogen wurde. Daneben gingen 6 verspätete Stellungnahmen ein, die im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes trotzdem in die Entscheidung einbezogen wurden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Weitere Zuordnung	Eingang der Stellungnahme
1	Amprion		15.04.2024
2	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - Regionalplan	06.05.2024
3	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - ländliche Entwicklung	02.05.2024
4	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau	19.04.2024
5	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	29.04.2024
6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		11.04.2024
7	Bundesnetzagentur		26.04.2024
8	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.04.2024
9	Stadt Olpe	Bauplanung	10.06.2024
10	Geologischer Dienst NRW		08.05.2024
11	Kreis Olpe	Untere Landschaftsbehörde, 66.51	03.06.2024
12	Kreis Olpe	Untere Wasserbehörde, 66.44	10.05.2024
13	Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde	29.04.2024
14	Kreis Olpe	Untere Bodenschutzbehörde, 66.2	08.05.2024
15	Kreis Olpe	Kreiswerke	24.04.2024
16	Kreis Olpe	Brand- und Bevölkerungsschutz	29.04.2024
17	Kreis Olpe	Gesundheits- und Verbraucherschutz	11.04.2024
18	Landesbetrieb Straßenbau	Regionalniederlassung Südwestfalen	15.05.2024
19	Landesbetrieb Wald und Holz	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	15.05.2024
20	Landwirtschaftskammer	Kreisstelle Olpe	17.04.2024
21	LWL-Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	22.04.2024
22	Westnetz		11.04.2024
23	450connect GmbH		13.05.2024
24	Ericsson Service GmbH		13.05.2024

Tabelle 11: Stellungnahmen der TÖB

VII. Materielles Recht

1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 450.320,00 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der vom Anlagenhersteller ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Herstellungskosten beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach bei 6,5 % von dem im Antrag angegebenen Investitionskosten von 6.928.000,00 € für die Herstellung der zwei Windenergieanlagen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

2. Ersatzgeld

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 249,50 m auf 3.742,2 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist acht Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 293,07 €/m. Bei der Berücksichtigung der Gesamthöhe von 249,5 m und der Multiplikation mit dem gemittelten Wertstufenwert von 293,07 m ergibt sich eine Summe von 73.120,97 m x zwei Anlagen beträgt 146.241,94 €.

Hiervon abzuziehen ist das fiktive Ersatzgeld für den durch die Bestandsanlagen (133 m hoch) bewirkten Eingriff in das Landschaftsbild. Dieses beläuft sich auf 183,14 €/m, mithin 24.357,62 € pro Anlage, bei zwei Anlagen also auf 48.715,24 €.

Das zu entrichtende Ersatzgeld beträgt demnach insgesamt 97.526,70 € (48.763,35 € pro Anlage).

Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 97.526,70 € ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
 IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
 BIC: WELADED1OPE
 Kassenzzeichen: 9999.0005257

3. Gebühren und Auslagen

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 29. August 2023 wie folgt festgesetzt:

Eine Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist der Tarifstelle 4.6.1.1 lit. c) zugeordnet. Eine Entscheidung nach § 16 b BImSchG gilt als Unterfall des § 16 BImSchG, da hier lediglich Sonderregeln hinsichtlich Windenergieanlagen beschrieben werden und eine Änderung genehmigt wird. Somit kommt die Tarifstelle 4.6.1.1 zum Tragen.

Liegen die Errichtungskosten bei unter 50.000.000 € gibt die Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW die Formel für die Berechnung vor:

$$[2\ 750\ € + 0,003 \times (E - 500\ 000)\ €]$$

Anlage	Anzahl	Herstellungskosten	Gebührenhöhe
E-175 EP 5	2	3.464.000 €	23.284,00 €

Die Gesamtgebühr für die Windenergieanlagen beträgt **23.284,00 €** nach immissionsrechtlichen Gebührentatbeständen.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1.3 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt 25.980,00 €

Diese fiktive Baugenehmigungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich aufgrund von Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.1.4.2 nach folgender Formel:

Herstellungskosten x Halber Faktor (Aufgerundet auf voll 500) x 10/1000 x Anzahl x Ermäßigung bei gleichförmigen Bauten = Gebührensumme

Anlage	Herstellungskosten €	½ Faktor	Runden volle 500 €	10 / 1.000	An- zahl WE	Zwischen- ergebnis	3/4 oder 1/2	Ermäßi- gung €	End- ergebnis €
Enercon EP 175	3.464.000	0,5	1.732.000	17.320	2	34.640	3/4	8.660	25.980

Die Summe der – fiktiven – baurechtlichen Gebühr beträgt 25.980 € und liegt somit über der Gebühr nach der immissionsschutzrechtlichen Gebühr.

Zu der Gebühr sind die Auslagen hinzuzuaddieren:

Gebühr	25.980,00 €
Auslagen nach § 14 LuftVG	1.000,00 €
Gesamt:	26.980,00 €

Die Gesamtsumme von **26.980;00 €** bitte ich bis zum nachstehenden Fälligkeitstag zu zahlen.

Verwaltungsgebühr / Auslagen: 26.980 €

Fälligkeit: 25.09.2024

Kassenzeichen: 6063.1000250

Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Konto 83, BLZ 462 500 49

IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83

4. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

4.1 Schall

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines

Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Schallimmissionsprognose mit der Ramboll Deutschland GmbH & Co. KG vom 20.11.2023 wurde in Anwendung u. a. der TA Lärm und des Windenergie-Erlasses erstellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die immissionsrechtlichen Belange hinsichtlich Schall gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter II. Ziffer 2.2. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

4.2 Infraschall

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infrasschall gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infrasschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infrasschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA.

4.3 Schattenwurf

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflexionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist der Nachweis der Einhaltung der geltenden Richtwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die Ramboll Deutschland GmbH vom 04.09.2023 erstellt. Ein Schattenwurfmodul ist erforderlich.

Durch die Nebenbestimmungen unter II Ziffer 2.1 wird sichergestellt, dass die maximale Beschattungsdauer pro Tag 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreitet.

4.4 Reflexionen

Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

4.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter II. Ziffer 4 umgesetzt werden.

5. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp einer WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann.

6. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist jedoch aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben.

7. Flugsicherheit

Die geplanten WEA stellt ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Luftsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen unter II. Ziffer 4. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter II. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

8. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Durch die Brandschutzdienststelle wird der Einbau einer automatischen Löscheinrichtung gefordert. Damit trägt die Anlage den Erfordernissen des BImSchG Rechnung.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt muss insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen, wie der Windenergieerlass NRW unter Ziffer „5.2.3.2“ Brandschutz zweifelsfrei ausführt.

9. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Genehmigungsverfahren des Jahres 2021, welches im Genehmigungsbescheid vom 28.12.2021 mündete, wurden

- der Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) vom 13.05.2020 der Fa. ECODA
- der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) vom 26.02.2021 der Fa. ECODA
- der Landschaftspflegerische Begleitplan, gegliedert in Teil 1 vom 01.03.2021 und Teil 2 vom 02.03.2021 der Fa. ECODA
- der Nachtrag zu den landespflegerischen und naturschutzfachlichen Unterlagen vom 29.09.2021 der Fa. ECODA
- des Ergebnisberichts Avifauna vom 24.02.2021 der Fa. ECODA

vorgelegt.

Diese Gutachten wurden in diesem Genehmigungsverfahren ergänzt, aktualisiert und erweitert durch den Fachbeitrag zur Deltaprüfung gem. § 16 BImSchG vom 20.12.2023 (Fa. ECODA).

Dieses Gutachtenwerk insgesamt stellt sicher, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG umfassend Genüge getan wird. Der durch die Anlagen bewirkte Eingriff in das Landschaftsbild unterliegt der Regelvermutung nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW, wonach der Eingriff nicht ausgleichbar ist, so dass die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG i. V. mit Nr. 8.2.2.1 Windenergieerlass NRW (Stand 2018) anfällt.

9.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

10. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der WEA sind in ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Aufgrund der bereits am Standort bestehenden WEA liegt bereits eine weitgehend vorbereitete Baufläche für das zu genehmigende Projekt vor.

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV sowie nach § 12 LBodSchG NRW hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Böden i.S.d. Gesetzes beansprucht werden. Die Antragstellerin hat durch die Nutzung von bestehenden Zuwegungen und wiederholter Nutzung von Altstandorten auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigt. Der Zweck des Gesetzes wird erfüllt.

11. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme.

Oberflächengewässer liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zu den Standorten der WEA. Der Anlagenstandort sowie die Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter II. Ziffer 9 zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

12. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter II. Ziffer 10 Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen

des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

13. Windhöffigkeit

Nach dem Wind- und Energieertragsgutachten des Windgutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.05.2021 liegt das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit am geplanten Anlagenstandort jeweils in Nabenhöhe von 160 m bei 6,66 m/s. Die Ergebnisse aus dem Wind- und Energieertragsgutachten lassen an dem beabsichtigten Standort einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erwarten.

14. Standsicherheit/Turbulenzen

Der Antragsteller wird durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides verpflichtet, zwei Monate vor Baubeginn

- ein Gutachten über den Standsicherheitsnachweis,
- ein Baugrundgutachten sowie
- ein Turbulenzgutachten

vorzulegen. Wird mittels dieser Gutachten nicht eine Gefahrfreiheit nachgewiesen, entfaltet diese Genehmigung keine Wirkung.

15. Erschließung

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehende Zuwegung von der Bundesstraße 55 sowie dem Napoleonweg (Baulastträger Stadt Olpe) aus. Die vorhandene Zuwegung wurde im Rahmen der bereits bestehenden Anlagen genutzt und bedarf möglicherweise lediglich einer Ertüchtigung für den Schwerlasttransport. Dies erfolgt gegebenenfalls in gesonderten Genehmigungsverfahren. Die Erschließung ist gesichert.

VIII. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Telefonica Deutschland
- RWE
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:
 - Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU)
 - Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)
 - Bund für Natur und Umweltschutz (BUND)
- Vodafone
- Dezernat 51 und 54 der Bezirksregierung

1. Stellungnahme Kreiswerke Olpe vom 24.04.2024

Eine Betroffenheit der Kreiswerke (hier als Trinkwasserversorger) ist nicht gegeben. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2. Stellungnahme der Amprion vom 15.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 33 (Regionalplanung) vom 02.05.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

4. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung) vom 02.05.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

5. Stellungnahme der Westnetz vom 11.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

6. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe vom 22.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und sind unter II Ziffer 11 festgelegt. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes ist mit diesen Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unterliegen einer Meldepflicht und einem Veränderungsverbot gemäß Denkmalschutzgesetz NRW.

7. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass Wirtschaftswege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden sollen. Wirtschaftswege und deren Zustand werden jedoch nicht von dieser Entscheidung erfasst.

8. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, 15.05.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht.

Es erfolgten Hinweise auf die möglicherweise eingeschränkte Eignung der vorhandenen Straßen und erforderliche Sondernutzungserlaubnisse bei Schwertransporten. Die Sondernutzungserlaubnisse nach Straßenverkehrsrecht sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Eine Prüfung der geeigneten Wege und Straßen erfolgt in diesen gesonderten Genehmigungsverfahren und gehen zu Lasten der Betreiber.

Auf gesonderte erforderliche Genehmigungen und vertragliche Regelungen wird hingewiesen.

9. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Energie und Bergbau vom 19.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht. Behördliche

Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG in meine Genehmigung einzubeziehen sind, sind bergrechtlich nicht erforderlich.

10. Stellungnahme des Gesundheitsamts des Kreises Olpe vom 11.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

11. Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 08.05.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der vom Geologischen Dienst zu vertretenen Belange vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht.

Moniert wird ein fehlendes Baugrundgutachten. Der Geologische Dienst führt aus, dass der Baugrund der WEA objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten ist. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und der zu führenden geotechnischen Nachweise wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik⁶ verwiesen, hier insbesondere auf den Eurocode 7 (DIN EN 1997-1 und -2).

Mit der auflösenden Bedingung unter II. Ziffer 3.7 ist der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Rechnung getragen worden.

12. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Bodenschutzbehörde vom 08.05.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter II. Ziffer 6.2 umgesetzt und angeordnet.

13. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Immissionsschutzbehörde vom 29.04.2024

In der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen. Diese sind unter II. Ziffer 2. umgesetzt worden.

14. Stellungnahme der Stadt Olpe, Bauamt vom 10.06.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Die angeregten Nebenbestimmungen wurden unter II. Ziffer 3 übernommen, soweit diese nicht an anderen Orten durch andere Stellen gefordert und entsprechend Eingang in diese Genehmigung gefunden haben.

15. Stellungnahme des Kreises Olpe, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz vom 29.04.2020

In der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

⁶ Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 08. August 1978 – 2 BvL 8/77 – BVerfGE 49, 89, 135). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke (DVGW, ATV) kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht

Nebenbestimmungen sind unter II. Ziffer 5. angeordnet.

16. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrt vom 29.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist erteilt.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter II. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

17. Stellungnahme des Flugaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

18. Stellungnahme der Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.04.2024

In der fristgerechten Stellungnahme wird vom Antragsteller die Mitteilung über den Baubeginn gefordert. Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht vorgetragen.

19. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Naturschutzbehörde vom 03.06.2024

In der Stellungnahme vom 03.06.2024 wurden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter II. Ziffer 6. umgesetzt und angeordnet.

20. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Wasserbehörde vom 10.05.2024

In der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter II. Ziffer 9 berücksichtigt.

21. Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz vom 15.05.2024

In der Stellungnahme werden keine forstbehördlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen, da Forst- und Waldflächen nicht betroffen sind.

22. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 26.04.2024

Die Bundesnetzagentur macht selbst keine Bedenken geltend, verweist aber auf Betreiber von Richtfunkanlagen, die daraufhin um Stellungnahme gebeten wurden.

23. Stellungnahme der Fa. Ericsson Service vom 13.05.2024 für die Telecom

Fa. Ericsson erklärt im Namen der Telecom, dass keine Bedenken bestehen.

24. Stellungnahme der Fa. 450connect GmbH vom 13.05.2024

Die Fa. 450connect GmbH als Betreiberin einer Richtfunkstrecke macht zunächst Bedenken geltend.

Diese konnten jedoch konsensual ausgeräumt werden. Die Bedenken bestehen nicht mehr.

IX. Durchführung einer UVP - Vorprüfung

1. Gegenstand der Planung

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat am 27.11./ 20.12.2023. einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb (Repowering) von zwei WEA auf dem Gebiet der Stadt Olpe gestellt.

Dabei handelt es sich um zwei Ersatzneubauten für bereits vor Ort vorhandenen WEA, die noch nach Baurecht errichtet worden sind und nunmehr zurückgebaut werden, sowie um den Erhalt einer Bestandsanlage

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamt höhe ¹	Rechtswert	Hochwert
1	Enercon E-175 EP 5	6.000 kw	249,5m	424.066 O	5.656.367 N
2	Enercon E-175 EP 3	6.000 kw	249,5m	423.577 O	5.675.133 N
3	Enercon E-40 6.44 (Altanlage)	600 kw	100 m	423.861 O	5.658.114 N

Tabelle 12: WEA beabsichtigt

Zum Verfahren wurden bereits unter VI. Ziffer 10 Aussagen getroffen. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG vorzulegen.

2. Stufenprüfung

Diese UVP-Vorprüfung wurde mit Datum vom 15.05.2024 erstellt.

Die UVP-Vorprüfung wurde unter Anwendung insbesondere der „Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1) vom 05.04.2024“ der Fa. Ecodia durchgeführt.

Inhaltlich nimmt die UVP-Vorprüfung zunächst Stellung zu den Rahmenbedingungen wie Träger, Anlass und Beschreibung des Vorhabens, bevor die Stufenprüfung durchgeführt wird.

Diese Stufenprüfung erfolgt in zwei Stufen nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Zunächst wird nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG geprüft, ob das überplante Gebiet besonders empfindlich ist. Dies erfolgt nach der Zuordnung von Faktoren wie Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern u.v.m.

Ist kein genanntes Element betroffen, endet die Prüfung an dieser Stelle. Ist ein Element betroffen, erfolgte die Stufe „zwei“ der Prüfung.

Im hier beschriebenen Fall liegt eine Betroffenheit hinsichtlich

- von Naturschutzgebieten nach § 23 Bundesnaturschutzgebiet
- eines Landschaftsschutzgebietes
- eines gesetzlich geschützten Biotopes sowie
- von Baudenkmalen

vor.

Da somit in der ersten Prüfstufe besondere örtliche Kriterien vorliegen, war in einer zweiten Prüfstufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr.3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder das Schutzziel des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Anhand von Kriterien wie Art, Ausmaß, Schwere, Komplexität und Zeitpunkt der Auswirkungen im Hinblick auf die vorgenannte Betroffenheit erfolgte die Stufe „zwei“ der Prüfung.

Diese Prüfung ergab eine Gesamteinschätzung:

„Die vorgelegten umweltfachlichen Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Naturgüter (Boden, Wasser und Luft/Klima) sich vorrangig kleinräumig und niederschwellig darstellen, so dass sie sich nicht in nennenswertem Maße auf das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern auswirken werden. Aus der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen resultieren allenfalls kleinräumige und nicht schwerwiegende Beeinträchtigungen der biotischen Naturgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere).“

Die Frage: Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen? wurde demzufolge mit Nein und somit „nicht UVP-pflichtig“ beantwortet.

Die abschließende Zusammenfassung lautete:

„Für das in Rede stehende Vorhaben (Repowering von zwei Windenergieanlagen) ist aufgrund des Vorliegens des Windfarmbegriffs eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Diese wurde hiermit in Form einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Eine gesetzlich vorgesehene, überschlägige Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen.“

Die „Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung“ wurde am 21.05.2024 erlassen und am 15.06.2024 im Amtsblatt der Bezirksregierung öffentlich bekannt gemacht. Am selben Tag erfolgte die Bekanntmachung in der Westfalenpost sowie der Siegener Zeitung. Flankierend erfolgte die Veröffentlichung im Internet auf der Seite „uvp-verbund.de“ und der Homepage des Kreises Olpe.

Die in § 5 Abs. 2 UVP-G geforderte öffentliche Bekanntmachung ist also erfolgt.

X. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und werden in diesem Bescheid festgesetzt (vgl. hierzu I.3 und VII.3).

XI. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

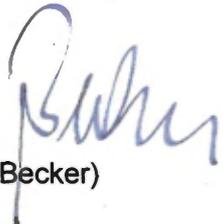
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Olpe, den 23.08.2024



(Becker)

Anlagen



- **Genehmigungsantrag, bestehend aus 2 Ordnern**
- **Baustellenschild**
- **Formular – Mitteilung des Baubeginns**
- **Anzeigeformular Rohbaufertigstellung**
- **Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung**